

# Satzung

## der Adventistisch Theologischen Gesellschaft, deutschsprachiger Zweig



### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Adventist Theological Society - Deutschsprachiger Zweig“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Leitbild

Adventist Theological Society – Deutschsprachiger Zweig, nachfolgend als ATS bezeichnet, ist der deutschsprachige Zweig der internationalen, berufsbezogenen, gemeinnützigen Organisation Adventist Theological Society mit Sitz in Collegedale, Tennessee (USA), die als Unterstützung für die weltweite Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten gegründet wurde, um biblische, theologische und historische Studien zu fördern, die die Botschaft und Mission der Freikirche unterstützen.

- (2) Grundwerte

1. ATS anerkennt die Bibel als die grundlegende Autorität in Fragen des Glaubens und Lebens und hält an Christus als dem einzigen Erlöser der Welt fest. Sie bejaht die Grundlehren der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Fundamental Beliefs of the Seventh-day Adventist Church) als ihre theologische Position und hält sich an die hermeneutische Position des Dokuments „Methoden des Bibelstudiums“ (Methods of Bible Study), wie es vom Exekutiv-Komitee der Generalkonferenz in seiner Herbstsitzung 1986 beschlossen wurde (zuerst veröffentlicht im Adventist Review, 22. Januar, 1987, deutsche Erstübersetzung „AdventEcho“ vom Mai 1987, 5-9 und später in „Erklärungen, Richtlinien und andere Dokumente“ (Advent-Verlag, Lüneburg 1998, 129-139 veröffentlicht). Die Ausrichtung von ATS auf eine Position der Mitte grenzt sie von jeglicher Form des theologischen Extremismus ab, indem sie sowohl theologischen Liberalismus als auch legalistische und literalistische Interpretationen der Schrift ablehnt.
2. ATS sucht ihre Aufgabe dadurch zu erfüllen, dass sie die nachfolgenden Lehrpunkte der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten nachdrücklich betont:
  - a. *ATS bekräftigt, dass der stellvertretende Tod Christi am Kreuz sowohl die höchste Offenbarung der Liebe Gottes zur Menschheit als auch versöhnendes Opfer für die Sünde war und dass sein Leben ein vollkommenes Vorbild darstellt, dem sein Volk nacheifern sollte. Sein stellvertretender Tod bezahlt die Strafe für Sünde, bietet Vergebung an und bewirkt Dankbarkeit und rettenden Glauben in allen, die ihn aufnehmen. Das Kreuz ist zentral für alle Aspekte des täglichen Lebens und der Arbeit, des Zeugnisses und der Mission, der Forschung und Lehre.*
  - b. *ATS hält daran fest, dass die Bibel Gottes Wort ist, die inspirierte, unfehlbare Offenbarung der Wahrheit in geschriebener Form. Die Bibel ist ihr eigener Ausleger, stellt Grundlage und Kontext für jede theologische Forschung und für das ganze Leben dar und ist der untrügliche Maßstab für Lehre und Erfahrung.*
  - c. *ATS befürwortet den Gebrauch der historisch-grammatischen Bibelinterpretation, wobei sie die Notwendigkeit der Hilfe durch den Heiligen Geist anerkennt. Wir lehnen zum*

*Studium der Bibel jedoch den Gebrauch jedweder Methoden ab, „die das Prinzip der Kritik beibehalten, das die Bibel dem menschlichen Verstand unterwirft“ (vgl. „Methoden des Bibelstudiums“, Präambel, S.129) oder der Tradition oder der Erfahrung unterordnet.*

- d. ATS bekräftigt eine wortgetreue Lesart und Bedeutung von 1. Mose 1 – 11 als einem objektiven Tatsachenbericht über die Entstehung der Erde und die frühe Geschichte; dass die Welt in sechs buchstäblichen aufeinander folgenden 24-Stunden-Tagen erschaffen wurde; dass die Erde anschließend durch eine buchstäbliche, globale Sintflut zerstört wurde, und dass die Zeit, die seit der Schöpfungswoche verstrichen ist, im Sinne einer kurzen Chronologie von wenigen tausend Jahren zu messen ist.*
- e. ATS bekräftigt aufgrund der historistischen Sicht der Prophetie und des Jahr-Tag-Prinzips, wie es in der Schrift gelehrt wird, ein reales Heiligtum im Himmel und das Vorkunftsgesicht der Gläubigen, das 1844 begann.*
- f. ATS glaubt, dass das Schrifttum von Ellen G. White mehr als nur pastorale Autorität besitzt, und dass darin Gott gesprochen hat, so wie er es durch die Apostel und Propheten schon in alter Zeit getan hat, um seinem Volk Wegweisung zu erteilen in Bezug auf seinen Willen und auf den Weg, den er ihm zu gehen anrät. Die Bibel allein ist die alleinige Grundlage adventistischer Lehre; die Schriften von Ellen White – wiewohl sie der Schrift untergeordnet sind und von ihr beurteilt werden müssen – sind ein unschätzbares Werkzeug, um die Schrift zu erhellen und die Lehren der Freikirche zu bestätigen.*
- g. ATS bekräftigt die Identifikation der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten als die Bewegung der Übrigen, die von Gott berufen wurden, die Botschaften der drei Engel aus Offenbarung 14, 6-12 zu verkünden, welche die Welt für die baldige Rückkehr Christi vorbereiten.*
- h. ATS bekräftigt ihre Treue zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, und jedes Mitglied verpflichtet sich, diese auch fernerhin durch Zehnten, Gaben, persönlichen Einsatz und positiven Einfluss zu unterstützen.*

### **(3) Ziele und Aufgaben**

#### 1. Die besonderen Ziele von ATS sind:

- a. Sachgerechte und ausgewogene biblische Forschungsarbeit und Interpretation unter Siebenten-Tags-Adventistischen Fachgelehrten, Theologen, Lehrern, Pastoren und Studenten zu fördern.*
- b. Offenbarte Wahrheiten zu erforschen, um sie noch besser zu verstehen.*
- c. Eine geistliche und intellektuelle Atmosphäre herzustellen, die Freundschaft und Dialog unter ihren Mitgliedern ermöglicht und ihnen moralische und kollegiale Unterstützung bietet.*
- d. An den Grundwahrheiten und der Frömmigkeit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in den Erziehungsaufgaben, im Gemeindeleben und bei der Erfüllung ihrer Mission festzuhalten.*
- e. In verschiedenen Teilen der Welt Bibel-Symposien und Zusammenkünfte zu sponsern, um Gelegenheit zur Vorstellung, Diskussion und Verbreitung theologischer Arbeiten zu geben.*
- f. Mit Fachleuten und Theologen auch über die Grenzen der adventistischen Glaubensgemeinschaft hinaus Kontakt zu pflegen.*
- g. Theologisches Schrifttum zu veröffentlichen.*
- h. Eine positive Stimme in der Freikirche und in der Gesellschaft ganz allgemein zu sein.*

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3)** Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften, die ein besonderes Interesse an theologischen Fragen bekunden, die Glaubenslehren der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten vertreten und fördern und durch Mitarbeit und /oder finanzielle Beiträge die Aufgaben des Vereins fördern.

Die Mitglieder bekunden durch ein schriftliches Beitrittsgesuch ihr Interesse an der Zugehörigkeit zu dem Verein und erklären sich mit dem Ziel des Vereins (§ 2) einverstanden.

**(2)** Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

2. Die Aufnahme ist erfolgt durch:

*a. Das unterzeichnete Mitgliedsformular, in dem durch die Kenntnisnahme der Satzung des Vereins, eine vorbehaltlose Anerkennung der Aufgabenstellung und eine aktive Unterstützung der Ziele und Werte von ATS aufgezeigt wird,*

*b. schriftliche Zustimmung des Vorstandes und*

*c. den Eingang des Mitgliedsbeitrags.*

*d. Eine Mitgliedschaft bei ATS deutschsprachiger Zweig beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft bei ATS international.*

*e. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.*

**(3)** Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden.

4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung der Gesellschaft grob missachtet oder ATS falsch darstellt, in grober Weise die Ziele und Zwecke des Vereins widerspricht, oder wenn das Mitglied bekundet, dass es nicht mehr mit dem Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2) übereinstimmt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein solcher Ausschluss erfordert bei der Abstimmung im Vorstand eine Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die ausgeschlossene Person beim beschließenden Organ Widerspruch mit einer Frist von drei Monaten nach postalischer Zustellung des Beschlusses einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Zur Fortsetzung der Mitgliedschaft ist in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

**(1)** Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

**(2)** Die Beitragshöhe und -fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

**(3)** Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins sind der Leitung des Exekutivausschusses von ATS International verantwortlich und weisungsgebunden.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, die alle Glieder der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sein müssen und einen guten Leumund haben: Dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Rechnungsführer(in), einem/einer Vertreter(in) der Jugendabteilung und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Rechnungsführer(in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Einzelvollmacht kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Abs. 1 erteilt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Sollte es nötig werden, ein Vorstandsmitglied aufgrund von Rücktritt, Krankheit oder Tod, oder weil es die Satzung des Vereins gröblich verletzt hat oder den Verein in Misskredit gebracht hat, zu ersetzen, so ist dazu eine Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Solch eine Beauftragung gilt dann nur als Interimslösung bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung, bei der die zwischenzeitlich gewählte Person zusammen mit anderen wieder als Kandidat antreten kann, um die Lücke für einen vollen Wahlzyklus auszufüllen, wenn sie gewählt wird.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  2. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
  4. Aufnahme und Ausschluss fördernder Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (6) Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Über diese gefassten Vorstandsbeschlüsse ist ebenfalls ein Protokoll schriftlich niederzulegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder

schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung;
  2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  3. Festsetzungen der Beitragshöhe und Fälligkeit;
  4. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  6. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  7. Ernennungen von Ehrenmitgliedern;
  8. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  9. Wahl des Rechnungsprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wobei die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats dem Vorstand erklärt werden kann.

- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand einstimmig vorgenommen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, Firnhaberstr. 7, 70174 Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, missionarische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Änderung beschlossen am 06.11.2011 in Geseke

**Dr. Achim Noltze**  
1. Vorsitzender

**Kornelia Gelbrich**  
Schriftführerin